

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Können landwirtschaftliche Betriebe die neuen Einkaufsbedingungen der Schlachtbranche erfüllen?

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am 07.04.2025 - Drs. 19/6975, an die Staatskanzlei übersandt am 09.04.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 07.05.2025.

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Fachmagazin *Top agrar* berichtete am 14. Januar 2025, dass ein großes deutsches Schlachtunternehmen seine Einkaufsbedingungen kürzlich geändert habe. Unter anderem müsse ein landwirtschaftlicher Betrieb, der Schlachtvieh an das Unternehmen liefert, „zukünftig gewährleisten, dass zum Zeitpunkt der Lieferung im Bestand keine Tierseuche ausgebrochen ist“.

Um die Haftung für Schäden durch die Lieferung von Schlachtvieh aus einem Bestand, in dem eine Tierseuche ausgebrochen ist, zu vermeiden, muss der landwirtschaftliche Betrieb nachweisen, dass er seine Pflichten zur Seuchenvorsorge und -bekämpfung eingehalten hat. Zusätzlich werden die landwirtschaftlichen Lieferanten verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 10 Millionen Euro, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen Euro und eine Produkt-Rückrufkostenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von ebenfalls 5 Millionen Euro abzuschließen.

1. Wie kann ein landwirtschaftlicher Betrieb - gegebenenfalls noch vor dem Auftreten klinischer Symptome - gewährleisten, dass in seinem Bestand zum Zeitpunkt der Lieferung keine Tierseuche ausgebrochen ist?

Ein Unternehmer kann zu keinem Zeitpunkt gewährleisten, dass in seinem Tierbestand keine Tierseuchenerreger vorhanden sind.

Der Unternehmer ist jedoch gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 verantwortlich für die Gesundheit seiner Tiere, einschließlich der Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen. Auf Grundlage einer durch den Unternehmer durchzuführenden Risikobewertung sind Biosicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Zu dem Zweck stehen den Unternehmern Arbeitshilfen zur Verfügung. Die niedersächsischen Biosicherheitskonzepte für Geflügel, Schweine und Rinder haltende Betriebe sind beispielhaft in dem Zusammenhang zu nennen.

Nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/429 ist der Unternehmer verpflichtet, die Tiergesundheit und das Verhalten seiner Tiere zu beobachten und auf Anzeichen einer schweren Krankheit zu achten. Wenn es Gründe für einen Verdacht auf eine nach dem Tiergesundheitsrecht der EU gelistete Tierseuche gibt, hat der Unternehmer dies gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/429 unverzüglich (Seuchen der Kategorie A) bzw. so bald wie möglich (weitere gelistete Seuchen) der zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Die Behörde hat Untersuchungen zur Bestätigung oder zum Ausschluss der betreffenden Seuche durchzuführen.

Nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/429 stellt der Unternehmer sicher, dass sein Betrieb regelmäßig tierärztlich besucht wird, sofern es aufgrund der Risiken, die der betreffende Betrieb birgt,

angezeigt ist. Die Tiergesundheitsbesuche dienen insbesondere der Seuchenprävention. Zudem unterliegen die Betriebe der behördlichen Überwachung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/429.

Gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 ist der Unternehmer verpflichtet, Aufzeichnungen über Tiergesundheitsbesuche und weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Anforderungen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 zu führen.

2. Setzt ein entsprechender Nachweis das Tätigwerden eines Tierarztes bzw. einer Tierärztin voraus? Falls ja, stehen in den Tierarztpraxen in Niedersachsen entsprechende Kapazitäten zur Verfügung?

Nein, siehe Antwort zu Frage 1; Aufzeichnungen zur Tiergesundheit sind fortlaufend zu führen.

Sofern aber seitens der Wirtschaft (Schlachtbetriebe) Untersuchungen eingefordert werden, die rechtlich nicht geboten sind, können diese mit einem Tätigwerden eines Tierarztes bzw. einer Tierärztin verbunden sein. Da jedoch keine Kenntnisse vorliegen, auf welche Tierseuchen sich die Nachweisforderungen beziehen, wie in dem Fachmagazin *Top agrar* erwähnt, können keine Aussagen bezüglich der Kapazitäten in niedersächsischen Tierarztpraxen getroffen werden.

3. Mit welcher zusätzlichen Arbeit und mit welchen Kosten ist ein Nachweis, dass im Bestand zum Zeitpunkt der Lieferung keine Tierseuche ausgebrochen ist, für einen landwirtschaftlichen Betrieb gegebenenfalls verbunden?

Die in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Aufzeichnungspflichten sind rechtlich geboten und fortlaufend zu führen. Daraus entsteht keine zusätzliche Arbeit für den Unternehmer.

Sofern jedoch seitens der Wirtschaft (Schlachtbetriebe) Untersuchungen der Schlachttiere auf die wichtigsten Tierseuchen wie ASP, KSP, MKS bei Schweinen, AI beim Geflügel und MKS und Tuberkulose bei Rindern eingefordert werden, die rechtlich nicht geboten sind, ergibt sich eine zusätzliche Arbeit für die Probenahme und ergeben sich Kosten für die Probenahmen und Untersuchungen. Die Kosten für die Probenahme liegen nach der Tierärztegebührenordnung (GOT) je nach Anzahl der Tiere zwischen 10 Euro und 150 Euro. Die Kosten für die Diagnostik liegen pro Probe und Tierseuche bei etwa 40 Euro (PCR). Für eine gegebenenfalls ausreichende klinische Bestandsuntersuchung durch den Amts- oder Hof-tierarzt liegen die Kosten abhängig von der Lage des Betriebes zwischen 150 Euro und 300 Euro.

4. Wie kann ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Nutztierhaltung nachweisen, dass er seine Pflichten zur Seuchenvorsorge und -bekämpfung eingehalten hat? Mit welcher zusätzlichen Arbeit und welchen Kosten ist ein entsprechender Nachweis gegebenenfalls verbunden?

Siehe Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3.

5. Werden die geforderten Versicherungen (Betriebshaftpflichtversicherung, erweiterte Produkthaftpflichtversicherung, Produkt-Rückrufkostenversicherung) für landwirtschaftliche Betriebe durch die Versicherungswirtschaft angeboten? Falls ja, wie viele Anbieter aus der Versicherungswirtschaft sind in Niedersachsen im Markt aktiv? Zu welchen Konditionen werden die von der Schlachtbranche verlangten Versicherungen mit den geforderten Deckungssummen für landwirtschaftliche Betriebe gegebenenfalls angeboten?

Hierzu liegen der Landesregierung keine belastbaren Informationen vor.

6. Wie beurteilt die Landesregierung das Vorgehen der Schlachtbranche aus wettbewerbsrechtlicher Sicht? Handelt es sich hier nach ihrer Einschätzung um eine kartellrechtlich verbotene missbräuchliche Ausnutzung von Marktmacht oder gegebenenfalls um einen anderen Verstoß gegen geltendes Wettbewerbsrecht?

Die Landesregierung geht derzeit nicht von einer kartellrechtlich verbotenen Ausnutzung der Marktmacht des Unternehmens Tönnies aus, da es nicht einzelmarktbeherrschend ist. Das Unternehmen hat seine Marktstellung zwar seit 2014 von 23,5 %¹ bis 2023 auf 31,9 %² Marktanteil ausgebaut. Von einer Einzelmarktbeherrschung ist hingegen erst ab einem Marktanteil von mindestens 40 % auszugehen.

Der Landesregierung liegen auch keine Hinweise auf Absprachen zwischen Tönnies und anderen Schweineschlachtbetrieben vor.

Die abschließende Beurteilung der wettbewerbsrechtlichen Einschätzung obliegt zuständigkeithalber allerdings dem Bundeskartellamt, da für die Branche der Schweineschlachtbetriebe von einem bundesweiten Markt auszugehen ist.³

¹ <https://www.schweine.net/news/isn-schlachthofranking-2015-preiskrise-wettbewerb.html>; abgerufen am 14.04.2025

² <https://www.schweine.net/markt/schlachthofranking.html>; abgerufen am 14.04.2025

³ Vgl. Bundeskartellamt, B2 - 36/11 v. 16.11.2011, Rn. 6